

# Mandanten- informationsbrief

-

## Januar 2020

-

## Geschenke

### Inhalt

1	Geschenke pauschal versteuern.....	2
2	Weitere Informationen .....	3

## 1 Geschenke pauschal versteuern

Es ist keine Seltenheit, dass im Rahmen einer Außenprüfung Sachgeschenke festgestellt werden, die der Beschenkte nicht als Betriebseinnahme erfasst hat. Die Folge: Er muss nachträglich Steuern darauf zahlen. Ein Geschenk kann so den gewünschten Effekt verfehlen. Das können Sie vermeiden, indem Sie pauschal versteuern.

### **Geschenke bis 35 EUR je Empfänger abziehbar**

Grundsätzlich können Geschenke bis 35 EUR je Empfänger und je Wirtschaftsjahr steuerlich als Betriebsausgabe abgezogen werden. Wird diese Grenze – auch nur geringfügig – überschritten, entfällt der Abzug in vollem Umfang. Um die Einhaltung der Grenze nachvollziehen zu können, verlangt das Finanzamt zu den einzelnen Geschenken detaillierte Nachweise, u. a. eine Liste der jeweiligen Empfänger. Eine Empfängerliste ist hingegen nicht erforderlich, wenn aufgrund des geringen Wertes eines Geschenks (Streuwerbeartikel, wie z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 EUR bei der Vielzahl an Empfängern nicht überschritten wird.

### **Geschenke pauschal versteuern**

Werden Geschäftsfreunden Geschenke gemacht, muss der Beschenkte unter Umständen auf den Wert des Geschenks Steuern zahlen. Dann ist die Freude über das erhaltene Geschenk schnell dahin. Um dies zu vermeiden, kann der Schenkende einheitlich sämtliche Geschenke des Jahres pauschal mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern – und damit die Steuerpflicht des Beschenkten übernehmen. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn der Wert eines einzelnen Geschenks oder die Geschenke je Empfänger und Jahr 10.000 EUR übersteigen.

### **Geschenke an Arbeitnehmer vollständig abziehbar**

Geschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind im Normalfall für den Unternehmer in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. Sofern Sachzuwendungen für einen besonderen Anlass üblich sind und den Wert von 60 EUR pro Arbeitnehmer nicht überschreiten, sind sie als steuerfreie freiwillige soziale Aufwendung zu erfassen und somit auch beim Arbeitnehmer nicht zu versteuern. Ohnehin sind Sachbezüge bis 44 EUR monatlich lohnsteuerfrei. Bei unüblichen Sachzuwendungen oder Geschenken über 60 EUR muss die Buchung als steuerpflichtiger Arbeitslohn auf einem Konto für Löhne oder Gehälter erfolgen.

### **Steuertitel, Zugaben und Aufmerksamkeiten**

Steuertitel, Zugaben und Aufmerksamkeiten werden im steuerlichen Sinn nicht als Geschenke eingestuft. Damit unterliegen sie nicht den hohen Anforderungen zur Anerkennung als Betriebsausgabe. Folgende Unterscheidung hat sich in der steuerlichen Rechtsprechung gebildet:

Steuertitel – Gegenstände von geringem Wert bis etwa 10 EUR – werden zu Hunderten oder Tausenden verschenkt, ohne dass die Empfänger bekannt sind und benannt werden müssen. Für diese Artikel besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen; vielmehr soll ein allgemeiner Werbeeffect erzielt werden.

Zugaben werden dagegen beim Verkauf von Gegenständen kostenlos beigegeben. Sie sind deshalb als Kosten der Warenabgabe zu behandeln und abzugsfähig.

Als Aufmerksamkeit gilt die Darreichung von Kaffee, Gebäck, kleinen Snacks, Bonbons für Kinder u.Ä. Die Abgrenzung zur Bewirtung mit Speisen, die besonderen Abzugsbeschränkungen unterliegt, kann aber schon bei einer Bockwurst anfangen. Es handelt sich aufgrund des geringen

Werts nicht um Geschenke (von daher ist keine Empfängerliste zu führen), aber auch nicht um Zugaben beim Warenverkauf, die getrennt zu erfassen sind.

### **Empfänger des Geschenks ist aufzuzeichnen**

Bei Geschenken muss der Name des Empfängers aus der Buchung bzw. dem Buchungsbeleg erkennbar sein. Geschenke der gleichen Art dürfen in einer Buchung zusammengefasst werden (Sammelbuchung), wenn die Namen der Empfänger auf dem Buchungsbeleg vermerkt bzw. eine Namensliste zusammen mit der Rechnung abgeheftet wird (R 4.11 Abs. 2 EStR).

## **2 Weitere Informationen**

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen